

Synoptische Tabelle

Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Nr. 817.1)

Geltender Text	Änderungen
<p>Art. 8 Koordination</p> <p>¹ Das Kantonslaboratorium arbeitet in den Bereichen Epidemiologie und Ernährung mit der Dienststelle für Gesundheitswesen zusammen.</p> <p>² Es arbeitet mit der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft namentlich in den Bereichen AOC, AOP und IGP zusammen.</p> <p>³ Es organisiert die Kontrolle der Weinernte.</p> <p>⁴ Es kann für spezielle Studien Experten beauftragen.</p>	<p>Art. 8 Koordination</p> <p>¹ Das Kantonslaboratorium arbeitet in den Bereichen Epidemiologie und Ernährung mit der Dienststelle für Gesundheitswesen zusammen.</p> <p>² Es arbeitet mit der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft namentlich in den Bereichen AOC, AOP und IGP zusammen.</p> <p>³ Es kann für spezielle Studien Experten beauftragen.</p> <p>⁴ Die Steuerverwaltung erteilt der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV) auf Ersuchen hin kostenlos die zum Vollzug ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte. Vermutet sie, dass ein Verstoss gegen die Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vorliegt, informiert sie die DVSV von sich aus.</p>